

Satzung

Heimat- und Geschichtsverein Sydekum zu Münden e. V.



Eingetragen beim Amtsgericht Göttingen im
Vereinsregister 160145 am 30.10.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Heimat- und Geschichtsverein Sydekum zu Münden e. V. ist gegründet von Mitgliedern des Heimatkundevereins Hannoversch Münden und führt als Stiftungsdatum den Tag seiner ersten Zusammenkunft, den 9. März 1972.

Der Verein hat mit dem 1. Januar 1984 die Tradition des Heimatkundevereins von 1910 übernommen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Göttingen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hann. Münden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Veranstaltung von Vorträgen
- b) Führungen und Besichtigungen in Hann. Münden und Umgebung
- c) Förderung einschlägiger Veröffentlichungen.
- d) Förderung des Stadtarchivs und des Mündener Museums.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die schriftliche Ablehnung bedarf keiner Begründung, Berufung über die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitglieder-

versammlung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden.

- (4) Hat ein Mitglied die Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt, so gilt es mit Ende des zweiten Jahres als ausgetreten, wenn in der letzten Mahnung auf diese Folge hingewiesen ist.

§ 7

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Über die Gewährung von Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (4) Andere als natürliche Personen zahlen mindestens den doppelten Beitrag .

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) dem / der Schatzmeister/in

- e) bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen)
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Ein Vorstandsmitglied kann eine weitere Vorstandsfunktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern für drei Kalenderjahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden abberufen werden.
 - (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter vertreten.
 - (8) Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden das Vertretungsrecht ausüben. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
 - (9) Der Vorstand kann engere Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder sich aktiv für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben einsetzen.
 - (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und weitere Regelungen zur Vereinsarbeit geben.

§ 10

Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- f) Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern; Entscheid über Berufungsanträge gem.
§ 5 (2)
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung des Vereins

§ 11

Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll eingetragen und vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich in offener Form.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet. Das Protokoll führt der Schriftführer.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hann. Münden zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Rahmen des Betriebs des Stadtarchivs und des Mündener Museums.
- (2) Die Abwicklung des aufgelösten Vereins ist Sache des zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandes.

Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2014.

**Home:
geschichteverein-
sydekum.net**



Sydekum - der Name
verpflichtet

Heimat- und Geschichtsverein
Sydekum zu Münden e. V.
Geschäftsstelle
Böttcherstr. 3
34346 Hann. Münden

Telefon: 05541-965990
Fax: 05541-965990

E-Mail: geschichtsverein.sydekum@t-online.de
Internet: geschichtsverein-sydekum.net